

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der **Kath. Kirchengemeinde St. Servatius in 57368 Lennestadt-Kirchveischede** hat mit Beschluss vom **6. August 2020** für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Servatius in 57368 Lennestadt-Kirchveisdede vom 6. August 2020

I. Grabnutzungsgebühren

a) Reihengrabstätte	1.350,00 EUR
b) Urnenreihengrabstätte	1.350,00 EUR
c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	2.150,00 EUR
d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.350,00 EUR

II. Gebühren für die Bestattung

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle
 - a) für eine Erdbestattung in einer Reihengrabstätte 650,00 EUR
 - b) eine Urnenbeisetzung 300,00 EUR

2. Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Kirchengemeinde die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

III. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Grundgebühr 200,00 EUR
2. Die Kosten der Ausgrabung bzw. Umbettung sind vom Gebührenschuldner im Sinne von § 2 dieser Gebührensatzung selbst und auf eigene Rechnung zu tragen.

IV. Gebühren für die Pflege der Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit

1. Bei den Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit **800,00 €** enthalten.
2. Bei den Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit **350,00 €** enthalten.

V. Kosten der Grabtafel bei Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit

Bei Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit erwirbt der Nutzungsberechtigte gemäß § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung das Eigentum an der von der Kirchengemeinde zu verlegenden Grabtafel aus Bronze. Der Preis für die Grabtafel ist je nach Entwicklung der Metallpreise Schwankungen unterworfen und beträgt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Friedhofsgebührenordnung 750,00 €. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Beschaffungskosten der Kirchengemeinde.

**§ 6
Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 6. August 2020 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt veröffentlichte Gebührensatzung außer Kraft.

Lennestadt-Kirchveisdede, 6. August 2020



Schneider

stellv.
Vorsitzender

J. Gels

Mitglied

P. Sabum

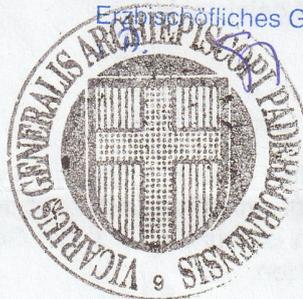
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Paderborn, den *11.01.2021*

Az.: *6.10.13.234.3010#7201411395-2017*

Erzbischöfliches Generalvikariat



naing

Staatsaufsichtlich genehmigt:

Arnsberg, den *04. Feb. 2021*

Az: *48.4 - 17*

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Kunst